



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 17. Juli 1985

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 85	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausweise, das Recht auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen.....	237
12. 6. 85	Verordnung über die Staatliche Umweltspektion	238
20. 6. 85	Anordnung über die Zulassung von Betrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Ausführung von Schweißarbeiten sowie Plast- und Metallklebkonstruktionen	241
5. 6. 85	Anordnung über die Errichtung von Baustraßen sowie über die Verwendung von Baustraßenplatten aus Beton.....	242

Besdluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Ausweise, das Recht auf unentgeltliche
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
und die Erstattung von Auslagen
der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen
vom 5. Juli 1985

In Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) zu den Rechten und Pflichten der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen wird folgendes festgelegt: ',

Ausweise

§ 1

(1) Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen erhalten gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes einen Ausweis. Der Ausweis wird vom jeweils zuständigen Rat ausgestellt und vom Vorsitzenden des Rates unterzeichnet.

(2) Der Ausweis dient den Abgeordneten bzw. Nachfolgekandidaten zur Legitimation im Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung und berechtigt zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse.

(3) Der Ausweis gilt für eine Wahlperiode.

§ 2

(1) Der Ausweis wird jeweils für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten

— der Stadtverordnetenversammlung von Berlin und der Bezirkstage,

— der Stadtverordnetenversammlung der Stadtkreise und der Kreistage,

— der Stadtbezirksversammlungen, der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen

unterschiedlich gestaltet.

(2) Die Gestaltung des Ausweises wird zu Beginn der Wahlperiode im Gesetzblatt bekanntgemacht.

§ 3

(1) Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn der Abgeordnete

das Mandat nicht mehr ausübt oder wenn die Funktion als Nachfolgekandidat erlischt.

(2) Ein Verlust des Ausweises ist unverzüglich dem Rat mitzuteilen.

§ 4

Bürger, die von den örtlichen Volksvertretungen gemäß § 13 des Gesetzes in Kommissionen berufen werden, erhalten eine vom Vorsitzenden des zuständigen Rates Unterzeichnete entsprechende Legitimation nach einem einheitlich vorgegebenen Muster. Sie ist vom Rat einzuziehen, wenn die Tätigkeit in der Kommission nicht mehr ausgeübt wird.

Unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

§ 5

(1) öffentliche Verkehrsmittel, die der Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind, können von den Abgeordneten und Nachfolgekandidaten

— der Stadtverordnetenversammlung von Berlin und der Bezirkstage im Zuständigkeitsbereich ihrer Volksvertretung,

— der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise und der Kreistage im jeweiligen Bezirk,

— der Stadtbezirksversammlungen in der jeweiligen Stadt,

— der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen im jeweiligen Kreis

unentgeltlich benutzt werden.

(2) öffentliche Verkehrsmittel im Sinne des Absatzes 1 sind:

— Eisenbahn, einschließlich S-Bahn

— Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen

— Kraft- und Oberleitungsbusse

— Fähren und Fahrgastschiffe.

(3) Ist die Benutzung von Verkehrsmitteln an bestimmte Bedingungen geknüpft (z. B. Besitz einer Platzkarte), sind die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten an diese Bedingungen gebunden.

§ 8

(1) Führt die direkte Verbindung zwischen Kreisen eines Bezirkes durch das Gebiet eines benachbarten Bezirkes bzw. zwischen Orten eines Kreises durch das Gebiet eines benachbarten Kreises, sind die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten berechtigt, auch auf diesen Verbindungen die öffentlichen Verkehrsmittel unentgeltlich zu benutzen.

(2) Die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten haben die